



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

FAX: 04357/2133-9

Tel. 04357/2133-14

9423 St.Georgen im Lav.

DVR: 0643963

Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: www.sankt-georgen.at

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

St.Georgen i.Lav., 24.04.2025

Zahl: 120-2/2025

**Betrifft: Straßenpolizeiliche Bewilligung zur
Errichtung eines Gehweges im Bereich
des Sport- und Freizeitzentrums.**

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, vom 24.04.2025, Zahl: 120-2/2025, womit anlässlich der Errichtung eines Gehweges im Bereich des Sport- und Freizeitzentrums auf und neben der Pfaffendorfer Gemeindestraße je nach Erforderlichkeit und Baufortschritt vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verfügt werden. Gemäß § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit §§ 90 und § 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 95/2024, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 24.04.2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen vom **24.04.2025 bis 30.05.2025**, wie folgt verordnet:

§ 1

Auf und neben der Pfaffendorfer Gemeindestraße werden nach Baustellenbereich und Erforderlichkeit jene Verkehrsmaßnahmen, die aus den beiliegenden Regelblatt RVS 05.05.44 ersichtlich sind, verfügt. Vorgenanntes Regelblatt bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Im Zusammenhang mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidaufgaben zu beachten.

§ 3

Die Verkehrszeichen und Abschränkungen sind von der bauausführenden Firma in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

§ 4


Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 idgF mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder unwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960 idgF geahndet.

Der Bürgermeister:

LAbg. Karl Markut

	Unterzeichner	Gemeinde St. Georgen im Lavanttal
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-24T10:05:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1655251357
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.sankt-georgen.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

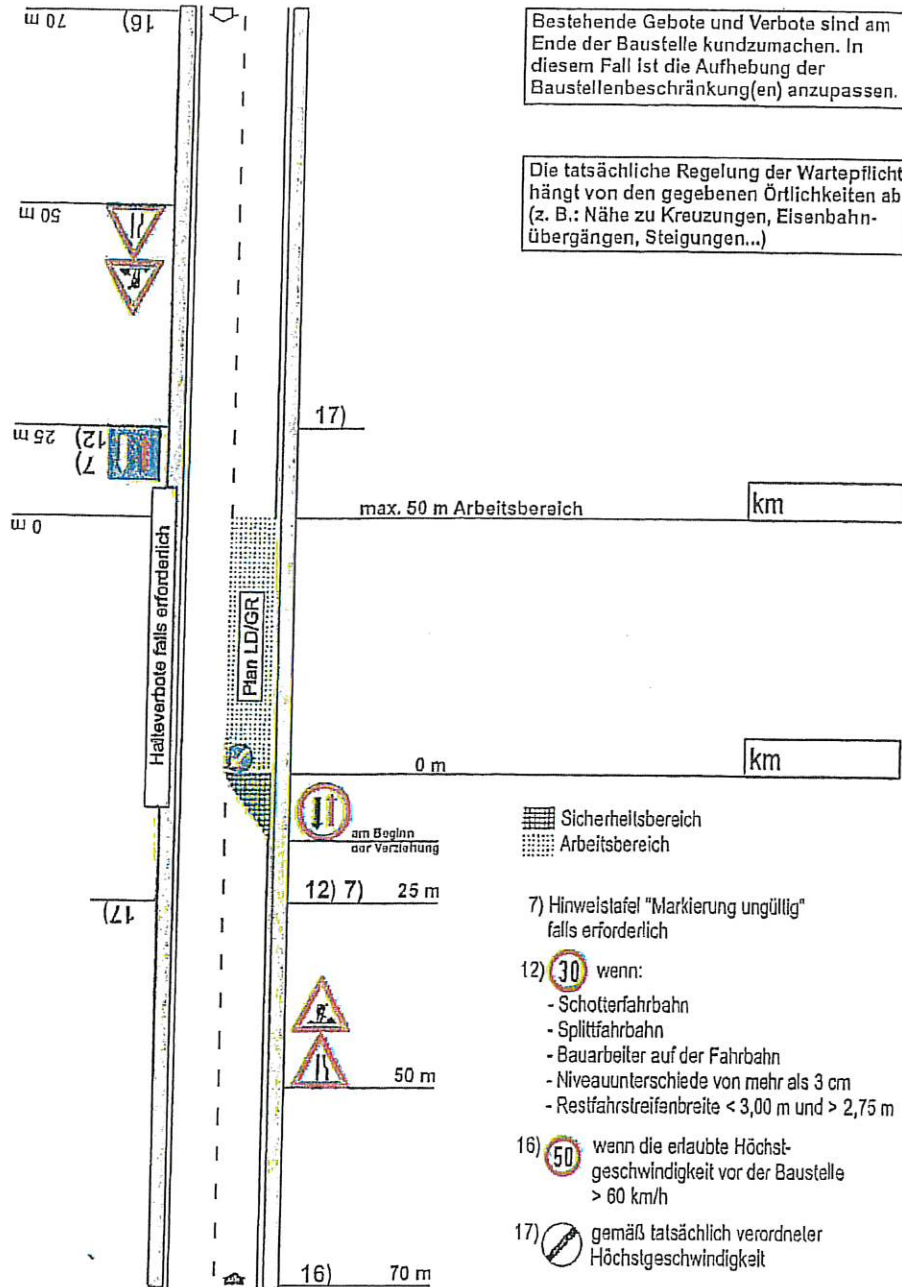
BAUSTELLENABSICHERUNG

Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
Merkblatt

LO 3 Sperre eines Fahrstreifens -
Regelung mittels Wartepflicht

Anhang 1 Blatt 15



Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV),
Arbeitsgruppe „Betrieblliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe November 2003



Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsgasse 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.